

## § 13 Erkenntnisse

Die vorliegende Untersuchung widmete sich der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912.<sup>1</sup> Deshalb musste die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 als ihre Rezeptionsvorlage herangezogen und für diese wiederum auf das zugehörige Schrifttum deren Schöpfers Franz Klein eingegangen werden.<sup>2</sup> An diese Untersuchungsgegenstände richteten sich die folgenden leitenden *Grundfragen*<sup>3</sup>, um ihre jeweiligen prozessökonomischen Überlegungen zu ergründen: Welche prozessökonomischen Missstände traten ein und wurden berücksichtigt? Welchen Ursachen oder Gründen wurden sie zugeschrieben? Welche Mittel und Vorkehrungen wurden dagegen ergriffen? Und: Welche prozessökonomischen Besonderheiten prägten spezifisch den liechtensteinischen Zivilprozess?

Die Erkenntnisse, die sich als direkt beweisbare Antworten auf diese Fragen ergeben haben, können linear-chronologisch nach den Untersuchungsgegenständen in zwei Gruppen unterteilt werden: zunächst hinsichtlich der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 als Rezeptionsvorlage (I.) und sodann hinsichtlich der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 (II.).

---

1 Siehe oben unter § 1/II.

2 Siehe oben unter § 1/II./c).

3 Siehe oben unter § 1/II./1./a).